



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 26 Friesland - Wilhelmshaven -
Wittmund: Wahlbekanntmachung: Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025

2

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Der Kreiswahlleiter des Bundestagswahlkreises 26
Friesland - Wilhelmshaven - Wittmund

Wahlbekanntmachung

Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025

1. Wahltermin

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet am Sonntag, dem 23. Februar 2025, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Kreiswahlleitung/Wahlgebiet

Die Niedersächsische Landeswahlleiterin hat Herrn Carsten Feist (Oberbürgermeister der Stadt Wilhelmshaven) zum Kreiswahlleiter und Herrn Ralf Janßen (Leiter des Fachbereichs Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Wilhelmshaven) zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 26 Friesland-Wilhelmshaven-Wittmund berufen. Der Wahlkreis umfasst neben der Stadt Wilhelmshaven alle Städte und Gemeinden der Landkreise Friesland und Wittmund.

3. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl gelten im Wesentlichen das Bundeswahlgesetz (BWG) mit Anlagen und die Bundeswahlordnung (BWO) mit Anlagen.

4. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Mit dieser Bekanntmachung fordere ich zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 26 auf. Die Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis **Montag, 20. Januar 2025, 18.00 Uhr**, schriftlich bei der ausführenden Dienststelle (Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Bürgerangelegenheiten/Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung Wahlen, Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven) einzureichen. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.

5. Vorschlagsberechtigung

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Gruppen von Wahlberechtigten und einzelnen Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die nicht seit der letzten Bundestagswahl im Deutschen Bundestag oder nicht in einem deutschen Landtag seit der jeweiligen letzten Wahl ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten sind, können nur dann einen Kreiswahlvorschlag einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 20. Januar 2025, 18.00 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der erforderliche Inhalt der Beteiligungsanzeige ergibt sich aus § 18 Abs. 2 BWG; das Verfahren ist im § 33 Abs. 1 BWO beschrieben.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.

Andere Kreiswahlvorschläge (sogenannte Einzelbewerber) müssen von drei Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterschrieben werden.

6. Unterschriftenquorum

Kreiswahlvorschläge der Parteien, die - wie im vorigen Abschnitt beschrieben - ihre Teilnahme an der Wahl dem Bundeswahlleiter anzuzeigen haben und Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten müssen von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** unterstützt werden. Die Unterstützung des Kreiswahlvorschlages ist jeweils durch persönliche und handschriftliche Unterzeichnung auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen. Diese Formblätter können in ausreichender Zahl kostenlos bei mir oder bei der ausführenden Dienststelle angefordert werden.

Bei der Anforderung sind der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Träger des Wahlvorschlages anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der bewerbenden Person in einer diesbezüglich durchgeführten Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung zu bestätigen.

7. Anlagen des Kreiswahlvorschlages

Einem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen auf amtlichen Formblättern beizufügen:

- Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass der Aufstellung zugestimmt wird, dass für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zu einer Aufstellung gegeben wurde und dass keine Mitgliedschaft zu einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei besteht
- Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- und Vertreterversammlung, in der die Bewerberin

oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den Versicherungen an Eides statt, dass die Wahl geheim war

- sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden muss, diese erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften.

Im Übrigen weise ich besonders auf die Bestimmungen der §§ 20 bis 22, 27 BWG (Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge; Aufstellung von Parteibewerbern; Vertrauenspersonen) und des § 34 BWO (Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge) hin.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind kostenfrei bei der ausführenden Dienststelle erhältlich.

Über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 24.01.2025 (Ratssaal im Rathaus Wilhelmshaven).

Wilhelmshaven, den 28.12.2024

Carsten Feist

Kreiswahlleiter